

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 18. Juni 2008

702. Schriftliche Anfrage von Markus Schwyn und Susi Gut betreffend Hauptstandort Organisation und Informatik der Stadt Zürich (OIZ) mit OIZ-Rechenzentrum Albis, Projektierungskosten. Am 9. April 2008 reichten Gemeinderat Markus Schwyn (PFZ) und Gemeinderätin Susi Gut (PFZ) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2008/176 ein:

Mit der Weisung 228 GR Nr. 2008/136 beantragt der Stadtrat eine Erhöhung des Projektkredites für die Ausarbeitung eines Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag einschliesslich Vorbereitung der Ausführung für den Umbau der Gebäude an der Albisriederstrasse 245, 8047 Zürich. Gemäss dieser Weisung, datiert auf den 26. März 2008, ist der gesamte Kredit im Budget 2008 eingestellt. Die effektiven Kosten für diesen Projektierungskredit waren demzufolge bereits bei der Budgetierung für das Budget 2008 dem Stadtrat bekannt. Anfangs März 2008 hat der Stadtrat mit StRB Nr. 209/2008 einen Projektierungskredit von Fr. 1 950 000.– in eigener Kompetenz bewilligt. Gleichzeitig wurde aber die Weisung 228 erarbeitet, mit welcher genau dieser Kredit erhöht werden soll.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Betrag wurde für diese Projektierungskosten im Budget 2008 eingestellt?
2. Wann wurde mit der Ausarbeitung der Weisung 228 GR Nr. 2008/136 begonnen?
3. Seit wann sind die effektiven Projektierungskosten dem Stadtrat bekannt?
4. Wann hat der Stadtrat die 1,95 Millionen gesprochen?
5. Wann wurde die Weisung 228 GR Nr. 2008/136 dem Stadtrat vorgelegt?
6. Warum hat der Stadtrat in eigener Kompetenz 1,95 Millionen gesprochen, obwohl der gesamte Projektierungskredit die Kompetenzgrenze des Stadtrates um ein Vielfaches übersteigt?
7. Wie beurteilt der Rechtskonsulent des Stadtrates den Umstand, dass der Stadtrat in eigener Kompetenz einen Teilbetrag eines Kredites gesprochen hat, mit dem Wissen, dass der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze des Stadtrates bei weitem übersteigt?

Wir bitten um eine detaillierte Stellungnahme des Rechtskonsulenten.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Dienstabteilung Organisation und Informatik (OIZ) hat unter anderem die Aufgabe, das städtische Rechenzentrum einschliesslich eines Backup-Rechenzentrums zu betreiben. Das heutige Rechenzentrum an der Pfingstweidstrasse 85 hat seine Kapazitätsgrenze erreicht, der notwendige Weiterausbau an diesem Standort ist nicht mehr möglich. Ein Backup-Zentrum ist nicht vorhanden. Diese Umstände bergen seit Jahren ein grosses Risiko für die Stadtverwaltung. Zusammen mit der OIZ suchte deshalb die Immobilien-Bewirtschaftung seit dem Jahr 2001 nach einem geeigneten Standort für ein neues Rechenzentrum, welcher nun in Gebäuden der Siemens Schweiz AG Zürich an der Albisriederstrasse 245 gefunden wurde. Dass die Kaufverhandlungen sich sehr zügig abwickeln liessen, war nicht vorhersehbar und bedeutete eine Intensivierung der Planungsarbeiten, was zu einer raschen Abfolge von Vorprojekt und Bauprojekt führte.

Zu Frage 1: Im Budget 2008 der Immobilien-Bewirtschaftung wurden Projektierungskosten von Fr. 830 000.– eingestellt.

Zu Frage 2: Am 11. März 2008 wurde mit der Ausarbeitung der Weisung 228 GR Nr. 2008/136 begonnen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Verhandlungen zwischen der Stadt Zürich und der Siemens Schweiz AG so weit gediehen, dass die Weisungen für den Kauf der Liegenschaft 245 und die Erhöhung des Projektierungskredites für die nötigen Umbauten ausgearbeitet werden konnten.

Zu Frage 3: In Anbetracht der Entwicklung des Kaufgeschäftes erfolgte am 29. Februar 2008 eine Orientierung des Stadtrates durch die mit der Projektierung und den Kaufsverhandlungen befassten Verwaltungspersonen. Bei dieser Gelegenheit wurde auf die ungefähre Grössenordnung des Bauvorhabens hingewiesen und der dafür definitiv notwendige Projektierungskredit für die Ausarbeitung eines Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag bekannt.

Zu Frage 4: Am 5. März 2008 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 209 einen Projektierungskredit von Fr. 1 950 000.– bewilligt.

Zu Frage 5: Am 26. März 2008 hat der Stadtrat die Erhöhung des Projektierungskredites von Fr. 1 950 000.– auf 7,5 Mio. Franken beraten und zuhanden einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat verabschiedet (Weisung 228 GR Nr. 2008/136).

Zu Frage 6: Mit Verfügung Nr. 070120 vom 13. April 2007 hat die Vorsteherin des Hochbaudepartements einen Projektierungskredit von Fr. 950 000.– für die Ausarbeitung eines Vorprojektes bewilligt.

Die dem Stadtrat beantragte Erhöhung dieses Kredites auf Fr. 1 950 000.– diente der Ausarbeitung des Vorprojektes plus (Vorprojekt mit erweiterter Kostenermittlung) und somit der Sicherstellung einer unterbrochslosen Weiterprojektierung bis zum Entscheid des Gemeinderates über den Kauf der Liegenschaft Albisriederstrasse 245. Zum Zeitpunkt der Beantragung war noch nicht absehbar, wann und mit welchem Ergebnis die Kaufsverhandlungen mit der Siemens Schweiz AG zum Abschluss gelangen würden.

Um für den Gemeinderat Transparenz zu schaffen, mussten die beiden Weisungen für den Kauf der Liegenschaft und die zweite Erhöhung des Projektierungskredites für die nötigen Umbauten gleichzeitig vorgelegt werden. Die weitere Erhöhung des Kredites in gemeinderätlicher Kompetenz dient der Ausarbeitung des Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag einschliesslich Vorbereitung der Ausführung bei geschätzten Umbaukosten von rund 90 Mio. Franken (Objektkredit).

Dieser «Werdegang» von phasenweiser Projektierung und entsprechender Erhöhung des Projektierungskredites entspricht dem üblichen Vorgehen bei noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über Immobiliengeschäfte und Bauvorhaben dieser Grösse.

Zu Frage 7: Der Rechtskonsulent des Stadtrates beurteilt das Vorgehen bei der Erhöhung des Projektierungskredites wie folgt: «Gemäss § 37 Abs. 2 des neuen Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (LS 611) gelten Ausgaben für «Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Vorhabens» als gebundene Ausgaben. Dieses Gesetz ist für die Gemeinden vorläufig noch nicht anwendbar. Die zitierte Bestimmung bringt jedoch zum Ausdruck, dass Planung und Projektierung gemäss üblicher

Gewaltenteilung Aufgaben der Regierung sind. In der Stadt Zürich geht man nicht so weit, Projektierungskosten als gebunden zu bezeichnen. Der Stadtrat hat jedoch gemäss unangefochtener und langjähriger Praxis Projektierungskosten in eigener Kompetenz bewilligt, so weit er aufgrund der Kompetenzordnung der Gemeindeordnung dazu zuständig ist (Art. 41 lit. c e contrario i.V.m. Art. 49 GO). Auch H. R. Thalmann (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N 2.3.3.2 zu § 48) geht davon aus, dass die Gemeindevorstanderschaft Projektierungskredite im Rahmen ihrer Kompetenzen beschliessen kann. Diese Regelung ist zweckmässig, macht es doch wenig Sinn, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, für welche noch überhaupt keine Planungsgrundlagen bzw. Projekte vorliegen. Wird allerdings die 2-Millionen-Grenze überschritten, so werden entsprechende Zusatzausgaben, wie erwähnt, nicht wie im Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vorgesehen als gebunden bezeichnet, sondern entsprechend der Kompetenzordnung der Gemeindeordnung dem Gemeinderat unterbreitet. Dem Grundsatz der Einheit der Materie wird insofern Rechnung getragen, als der Projektierungskredit, auch wenn er vom Stadtrat bewilligt wurde, bei der Berechnung des Hauptkredites (Verpflichtungskredit) eingerechnet wird (§ 2 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984, LS 133.1). Damit wird sichergestellt, dass für die Bestimmung der Finanzreferendumsgrenze sämtliche relevanten Kosten im Hauptkredit erscheinen, womit es der Stimmbürgerin bzw. dem Stimmbürger möglich ist, die finanzielle Tragweite des Gesamtprojektes zu beurteilen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Vorgehen des Stadtrates der langjährigen Praxis entspricht und rechtlich nicht zu beanstanden ist. Ob und in welcher Höhe Projektierungskredite durch den Stadtrat bewilligt werden, wenn von vornherein feststeht, dass der Projektierungskredit die 2-Millionen-Grenze insgesamt überschreiten wird, ist weniger eine rechtliche als eine politische Frage. Damit zu einem Projekt konkrete Aussagen gemacht werden können, wird es allerdings praktisch immer notwendig sein, dass in Stadtratskompetenz ein (minimaler) Projektierungskredit bewilligt werden muss. Da die Gemeindeordnung der Stadt Zürich die Möglichkeit der Kompetenz-Devolution nicht kennt, kann der Stadtrat einen solchen Projektierungskredit in seiner Kompetenz nicht freiwillig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (Thalmann, a.a.O., N.12.7 zu § 41 und N.2.3.3.2 zu § 48).»

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy